

Förderungswerber/In: Zuname, Vorname, Unternehmensbezeichnung

Betriebs/Klientennummer

De-minimis-Erklärung

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen wird die Förderungsgewährung zugunsten eines **einzigen Unternehmens** bis zum Betrag von 200.000,- Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen, die der Anmeldungspflicht gemäß des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegt. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

Ein Unternehmen ist jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (zB. auch Vereine, ARGE, etc.).

Zum "einzigen Unternehmen" werden auch Unternehmen gezählt, die in einer der folgenden Beziehungen stehen:

Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen; ein Unternehmen kann aufgrund eines zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrags oder durch eine Klausel in der Satzung eines der Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben; ein Unternehmen kann Kraft einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausüben.

Hinweis:Liegen derartige Beteiligungen oder Beziehungen -wie oben beschrieben - vor, dann sind die De-minimis-Förderungen, die diese Unternehmen erhalten haben, ebenfalls in folgender Tabelle zu erfassen.

In nachstehender Tabelle sind alle im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder genehmigten und/oder endausbezahlten Beihilfenbeträge, das Datum der Genehmigung, sowie in der letzten Spalte die entsprechende EU-Verordnung anzuführen. Ob bereits genehmigte Beihilfen „De-minimis“-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus den Förderverträgen bzw. Bewilligungs- oder Genehmigungsschreiben ersichtlich.

Folgende De-minimis-Beihilfen sind anzuführen:

Genehmigte Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, wenn maßgeblich, der zuvor geltenden Verordnung (EU) Nr. 1998/2006 und genehmigte Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen.

Förderungsstelle	Bezeichnung des Vorhabens	Höhe des Beihilfebetrags (Zuschusses)			Datum der Genehmigung	maßgebliche EU-Verordnung
		beantragt [EUR]	genehmigt [EUR]	endausbezahlt [EUR]		

Der/die unterzeichnende FörderungswerberIn bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten und verpflichtet sich zur Meldung im Falle des Überschreitens der Betragsgrenze von € 200.000,- durch zwischenzeitig beantragte und genehmigte Förderungen.

Ort, Datum

Unterschrift